

**Satzung**  
**Verein Freunde und Förderer des Sempergymnasium Dresden e.V.**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Gemeinnützigkeit und Sitz**

1. Der Förderverein trägt den Namen „Freunde und Förderer des Sempergymnasiums Dresden“.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Förderverein den Zusatz e. V.
3. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

**§ 2**

**Zweck**

1. Aufgabe und Zweck des Fördervereins sind die Unterstützung und die Förderung des Semper-Gymnasiums Dresden. Dies umfasst die finanzielle, ideelle, materielle und persönliche Unterstützung des Semper-Gymnasiums Dresden. Darüber hinaus besteht in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, einzelne Schülerinnen oder Schüler zu unterstützen, um diesen die Gelegenheit zu geben, an Gemeinschaftsveranstaltungen ihres Klassenverbandes oder der Schule teilzunehmen, wenn ihnen die Teilnahme ohne eine derartige Hilfe verwehrt wäre.
2. Der Förderverein legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit Lehrern, Erziehern und Schülern sowie dem Träger dieser Schule. Gleichzeitig wird sich der Förderverein besonders bemühen, die Unterstützung interessierter Persönlichkeiten, Institutionen und Unternehmen für diese Schule zu gewinnen und zu entwickeln.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person und juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechtes werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Annahmeentscheidung des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand vier Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschließung, die der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragsleistung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder sich trotz vorangegangener Abmahnung nachhaltig vereinschädigend verhält.
4. Die Mitgliedschaft berechtigt zur aktiven Mitwirkung im Förderverein und zur Förderung des Vereinszwecks. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach Maßgabe der Finanzordnung.

**§ 4**

**Mitgliedsbeitrag**

1. Der Förderverein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliederbeiträge.

2. Der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist nach Erwerb der Mitgliedschaft für das restliche Geschäftsjahr in voller Höhe und anschließend jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 5 Finanzordnung**

1. Der Förderverein gibt sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Finanzordnung.
2. Diese Finanzordnung regelt den Umgang der finanziellen Angelegenheiten des Fördervereins, soweit entsprechende Regelungen nicht bereits in dieser Satzung getroffen werden.
3. Sofern einzelne Bestimmungen der Finanzordnung dieser Satzung widersprechen, so gilt die jeweilige Bestimmung der Satzung. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Finanzordnung bleibt davon unberührt.
4. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vorwiegend zuständig für:
  - a. Beschluss über die Finanzordnung;
  - b. Beschluss über die Satzungsänderungen;
  - c. Wahl des Vorstandes;
  - d. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
  - e. Verhandlung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die spätestens eine Woche zuvor bei dem Vorstand eingegangen sein müssen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch mit der vorgesehenen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder (Mindestzahl 3 Mitglieder) dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
5. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe findet nicht statt.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, im Falle der Wahl des Vorstandes das Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Anwesenden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei, höchstens aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand kann Dritte bevollmächtigen, den Förderverein in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verteilt die Geschäfte unter sich.
4. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen. Dies kann auch vorsorglich geschehen.

## **§ 9**

### **Auflösung und Beendigung**

1. Der Förderverein kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung von 8/10 aufgelöst werden.
2. Liquidatoren des Fördervereins sind die bei Auflösung vorhandenen Mitglieder des Vorstands.
3. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung zu verwenden hat.

## **§ 10**

### **Mangelnde Rechtsfähigkeit**

1. Der Förderverein soll bis zur Eintragung in das Vereinsregister oder für den Fall, dass er die Rechtsfähigkeit entweder nicht erreicht oder wieder verlieren sollte, als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.
2. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Fördervereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder damit im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.